

Geschäftsordnung für nicht selbstständige Untergliederungen des DRK-Kreisverbandes Rhein-Erft e.V.

Vorbemerkung

Im DRK-Kreisverband Rhein-Erft e.V. sind in verschiedenen Orten des Kreisgebietes Bereitschaften gemäß Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. tätig. Die vorliegende Geschäftsordnung gilt für Bereitschaften im DRK-Kreisverband Rhein-Erft e.V., welche keinem Ortsverein oder Stadtverband (gemäß Satzung des DRK-Kreisverbandes Rhein-Erft e.V.) zugehörig sind. Sie nehmen örtlich die Aufgaben des DRK-Kreisverbandes Rhein-Erft e.V. wahr und sind nicht als eingetragener Verein organisiert. Die Bereitschaften sind in den DRK-Kreisverband Rhein-Erft e.V. eingegliedert. Die Angehörigen und Anwärter dieser Bereitschaft sind Mitglieder des DRK Kreisverbandes Rhein-Erft e.V.

Hinweis: Bei den in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen für Dienststellungen und Funktionen wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit eine verallgemeinernde männliche Form eines Wortes (generisches Maskulinum) verwendet. Es ist hier immer auch die weibliche Form gemeint und alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

§ 1 Name der Bereitschaft

Die Bereitschaft des DRK Rhein-Erft e.V. führt den Namen

DRK-Kreisverband Rhein-Erft e.V. Bereitschaft (Ortsname)

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Bereitschaft

1. Die Bereitschaft ist rechtlich unselbständig und organisatorisch in den DRK Kreisverband Rhein-Erft e.V. eingegliedert.
2. Grundlage für die Geschäftsordnung ist die Satzung des DRK Kreisverbandes Rhein-Erft e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Geschäftsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Bereitschaft vertritt den Kreisverband in den Aufgaben des DRK nach § 2 der Satzung des DRK Kreisverbandes Rhein-Erft e.V. und erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben in den jeweiligen Orten.
4. Das zu verteilende Inventar der Bereitschaft wird durch die Bereitschaft eigenständig verwaltet. Die Ausstattung, die den Aufgaben der Bereitschaft des DRK Kreisverbandes Rhein-Erft e.V. zur Erfüllung der Aufgaben dient, soll nur im Einvernehmen mit der Bereitschaft abgezogen werden können.
5. Die Rechnungslegung erfolgt über den DRK Kreisverband Rhein-Erft e.V. Die Rechnungslegung unterfällt einer monatlichen Prüfung. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Unterlagen dem Kreisverband zur Verfügung zu stellen. Dieser prüft abschließend das Jahresergebnis und bestätigt die ordentliche Kassenführung.
6. Dauerschuldverhältnisse sind ausschließlich vom Vorstand oder in dessen Vertretung vom Kreisgeschäftsführer des DRK Kreisverbandes Rhein-Erft e.V. abzuschließen. Das gilt auch für vertragliche Abschlüsse in Einzelfällen (Mietverträge, Kaufverträge, insbesondere Fahrzeugkauf und -verkauf etc.). Für Sanitätsdienste gilt Ziffer 7.

7. Angebote zu Sanitätsdiensten können von der Bereitschaft selbst erstellt und eingeholt werden. Sie sind rechtzeitig dem zuständigen Fachdienstbeauftragten und der Kreisbereitschaftsleitung anzuzeigen. Die Sanitätsdienste werden von der Bereitschaft im Namen des DRK Kreisverbands Rhein-Erft e. V. geschlossen. Hierzu gelten die Bereitschaften im Innenverhältnis zum Kreisverband als ermächtigt, sofern die Anzeigepflicht nach Satz 2 erfüllt wurde und der zuständige Fachdienstbeauftragte sowie die Kreisbereitschaftsleitung danach nicht unverzüglich dem Vertragsschluss widersprochen haben.
8. Die Bereitschaft führt eine Barkasse und ein Kassenbuch. Das Kassenbuch ist monatlich dem Kreisverband vorzulegen. Die Barkassenanweisung des Kreisverbandes ist verbindlich anzuwenden. Für jede unselbstständige Bereitschaft ist eine separate Kostenstelle beim Kreisverband eingerichtet.
9. Die Bereitschaft kann maximal Ausgaben in Höhe von 500 Euro pro Monat ohne Rücksprache mit dem Kreisverband tätigen. Dabei sind die Vorgaben der Gemeinnützigkeit und der satzungsgemäßen Verwendung zu beachten. Werden höhere Ausgaben erforderlich, erfolgt Rücksprache mit dem Vorstand des Kreisverbandes. Bei Erteilung einer Zuwendungsbestätigung ist der Spendenbetrag im Durchlaufverfahren dem Kreisverband zu überweisen. Die Bereitschaft ist nicht berechtigt, für anfallende Dienstleistungen Rechnungen zu erstellen, Rechnungsbeträge zu vereinnahmen und Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 3 Mitgliedschaft in der Bereitschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Bereitschaft ist die Mitgliedschaft im DRK Kreisverband Rhein-Erft e.V. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinsatzung des Kreisverbandes Rhein-Erft e.V.
3. Die Mitgliedschaft in der Bereitschaft bestimmt sich nach der gültigen Ordnung der Bereitschaften des DRK Landesverbandes Nordrhein e.V.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Bereitschaft die Regelungen der Vereinsatzung des DRK Kreisverbands Rhein-Erft e.V.
2. Die Mitglieder der Bereitschaft sind im Übrigen an die Inhalte der Ordnungen des DRK Landesverbandes Nordrhein e.V. gebunden.
3. Bei der Benutzung von DRK-Einrichtungen sind die jeweiligen Hausordnungen zu beachten.
4. Den Umgang mit DRK-Fahrzeugen regelt die Dienstanweisung des Vorstandes für die Benutzung von DRK-Fahrzeugen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Sofern die Mitglieder im Sanitätsdienst eingebunden werden, sind regelmäßige Teilnahmen an Fortbildungen laut Rahmenrichtlinie Sanitätsdienst sowie § 5 Abs. 4 Rettungsdienstgesetz NRW Pflicht.
6. Bei Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) und der Lebensmittelverordnung zu beachten. Aktuell gilt,

dass die Erstbelehrung nach § 43 Abs. 1 IFSG durch das Gesundheitsamt erfolgt und – nach Aufnahme der Tätigkeit – im weiteren alle zwei Jahre die Belehrungen nach dem IFSG durch den Arbeitgeber (DRK) erfolgen und schriftlich dokumentiert werden muss. Gemäß der Lebensmittelverordnung ist zudem eine jährliche Hygieneschulung erforderlich.

§ 5 Organe der Bereitschaft

Organe der Bereitschaft sind:

- a) die Bereitschaftsleitung
- b) die Bereitschaftsversammlung.

§ 6 Bereitschaftsleitung

1. Die Bereitschaftsleitung besteht aus:
 - a) dem gewählten Bereitschaftsleiter / der Bereitschaftsleiterin
 - b) einem oder mehreren gewählten oder ernannten Stellvertretern/innen.
2. Der Bereitschaftsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils alleinberechtigt, die Bereitschaft nach innen und außen in Belangen der Bereitschaft zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber dem DRK Kreisverband Rhein-Erft e.V.
3. Die Bereitschaftsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Bereitschaftsleitung geregelt werden. Es gilt die Ordnung der Bereitschaften des DRK Landesverbandes Nordrhein e.V.
4. Die Bereitschaftsleitung wird von der Bereitschaftsversammlung gemäß der Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. gewählt. Die Wahlvorschläge sind vorab zur Prüfung an die Kreisbereitschaftsleitung zu senden.

§ 7 Bereitschaftsversammlung

1. Die Bereitschaftsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Bereitschaftsleitung einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt spätestens 21 Tage vor der Bereitschaftsversammlung unter Angabe einer Tagesordnung.
3. Die Bereitschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Angehörigen der Bereitschaft beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Ordnung der Bereitschaften des DRK Landesverbandes Nordrhein e.V.
4. An den Bereitschaftsversammlungen können zusätzlich Anwärter und freie Mitarbeiter der Bereitschaft ohne Stimmrecht teilnehmen. Gleiches gilt für die Kreisbereitschaftsleitung und einem Vertreter des Vorstandes.
5. Die Bereitschaftsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte der Bereitschaftsleitung und des Kassenberichtes;
- Neuwahlen der Bereitschaftsleitung und des Kassierers, analog zu den Wahlen des Kreisvorstandes;
- Wahl der Delegierten der Bereitschaft zur Delegiertenversammlung des DRK Kreisverbandes Rhein-Erft e.V.;
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 8 Protokollierung der Bereitschaftsversammlung

1. Über die Bereitschaftsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Bereitschaftsleiter oder, bei Abwesenheit, von dessen Stellvertreter und dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll ist dem DRK Kreisverband Rhein-Erft e.V. und der Kreisbereitschaftsleitung innerhalb von 28 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 9 Mitgliederverwaltung

1. Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug der Fördermitglieder erfolgen durch den DRK Kreisverband Rhein-Erft e.V. Die Mitgliederverwaltung der ehrenamtlichen Helfer erfolgt durch Kreisbereitschaftsleitung und den Kreisverband Rhein-Erft e.V. (DRK-Server).
2. Die anteiligen Beiträge der Fördermitglieder werden nach Prüfung des Protokolls der Bereitschaftsversammlung und der Bestätigung einer ordnungsgemäßen Kassenführung durch den DRK Kreisverband Rhein-Erft e.V. der Bereitschaft zur Verfügung gestellt.
3. Die Bereitschaft, der DRK Kreisverband Rhein-Erft e.V. und die Kreisbereitschaftsleitung unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der jeweiligen Mitglieder.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Kreisverbandes durch die Kreisversammlung geändert oder ersetzt werden.
2. Abweichend von Abs. 1 kann in § 2 Abs. 9 die Wertangabe „500 Euro“ durch einen Beschluss des Kreisvorstandes erhöht werden.

§ 11 Auflösung der Bereitschaft

Die Auflösung der Bereitschaft kann nur gemäß der Ordnung der Bereitschaften des DRK Landesverbandes Nordrhein e.V. erfolgen.

§ 12 Anwendung der Vereinssatzung sowie der Ordnungen des DRK Landesverbandes Nordrhein

1. Sollte diese Geschäftsordnung eine Regelung nicht enthalten ist die Satzung des DRK Kreisverbandes Rhein-Erft e.V. anzuwenden. Ferner gelten die Ordnungen des DRK Landesverbandes Nordrhein e.V.
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des DRK Kreisverbandes Rhein-Erft e.V. in Einvernehmen mit der Kreisbereitschaftsleitung.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung wurde durch die Delegiertenversammlung des DRK Kreisverbandes Rhein-Erft e.V. am 29.11.2018 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
2. Alle älteren Geschäftsordnungen treten hiermit außer Kraft.